

## **STELLUNGNAHME**

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für  
Wirtschaft und Energie einer Verordnung zur Umset-  
zung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und  
zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschrif-  
ten vom 12.05.2021

Berlin, 17.05.2021

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 275.000 Beschäftigten wurden 2018 Umsatzerlöse von rund 119 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 12 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 90 Prozent, Wärme 74 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitbandausbau. 190 Unternehmen investieren pro Jahr über 450 Mio. EUR. Sie steigern jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent. Beim Breitbandausbau setzen 93 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme einverstanden.

Sofern Kontaktdaten von Ansprechpartnern enthalten sein sollten, bitten wir, diese vor einer Veröffentlichung zu schwärzen.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für eine Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften Stellung zu nehmen. Angesichts der sehr kurzen Frist, des Feiertages sowie des anschließenden Brückentages ist uns eine umfassende Einbeziehung unserer Mitglieder in die Erstellung dieser Stellungnahme leider nicht möglich.

Wir bitten deshalb darum, im weiteren Verfahren ergänzende Stellungnahmen abgeben zu können. Dies gilt insbesondere für die weiteren Regelungsgegenstände jenseits des § 69b EEG. Hierzu konnte in der Kürze der Zeit noch keine umfassende Prüfung erfolgen.

## Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Kommunale Unternehmen aller im VKU vertretenen Sparten der Energie-, der Wasser- und der Abfallwirtschaft sind teilweise bereits seit Jahren in Projekten mit Wasserstoffbezug engagiert. Sie haben damit auch wichtige Pionierarbeit geleistet und vor Ort konkret aufgezeigt, welchen Nutzen Wasserstoff in diversen Anwendungen haben kann. Dabei stand immer eine energetisch optimale Nutzung im Mittelpunkt.

Mit einer aktuellen Broschüre (herunterzuladen unter [h2.vku.de](https://h2.vku.de)) haben wir einige exemplarische Beispiele aufgeführt, die deutlich machen, dass gerade in der dezentralen Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff erhebliche Dekarbonisierungspotentiale liegen.

## Positionen des VKU in Kürze

- › Grundsätzlich sollten die **Kriterien für Grünen Wasserstoff nicht zu eng** gefasst werden, um den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft nicht unnötig zu hemmen. Dies gilt sowohl für die Kriterien zum Strombezug als auch für die Technologie zur Wasserstoffherzeugung. Gerade in der Frühphase kommt es darauf an, möglichst viele technologische Ansätze auszuprobieren. Deshalb sollte die Begrenzung auf die elektrochemische Wasserstoffherzeugung aus Elektrolyse verzichtet werden.
- › Gerade in der Phase des Markthochlaufs sind **verlässliche Rahmenbedingungen** unerlässlich. Deshalb sollte keine zusätzliche Unsicherheit durch die Ankündigung weiterer Anpassungen erzeugt, sondern ein weitgehender Bestandsschutz gewährt werden.
- › Hinsichtlich der zulässigen Vollbenutzungsstunden sollte es ermöglicht werden, auch **Stromspeicher** effizient und systemdienlich einzusetzen, um so die Auslastung der Elektrolyseure (und somit ihre Wirtschaftlichkeit) zu erhöhen.
- › Bei **Verletzung von Meldepflichten** durch Anlagenbetreiber sollten diese nicht auf die Verteilnetzbetreiber abgewälzt werden.

## Vorbemerkung

### Markthochlauf nicht unnötig behindern

Es besteht weitgehende Einigkeit, zuletzt auch durch den von der Bundesregierung angekündigten „Klimapakt Deutschland“, dass dem Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft zentrale Bedeutung für die Erreichung der Klimaneutralität zukommt. Gleichzeitig muss konstatiert werden, dass Grüner Wasserstoff heute – auch mit der geplanten EEG-Umlagereduzierung allein nicht wettbewerbsfähig sein dürfte. Jedenfalls für die Anfangsphase, in der wir uns derzeit noch befinden, ist die Reduzierung auf Wasserstoff ausschließlich aus Elektrolyse und unter den vorgesehenen engen Voraussetzungen unzureichend. Dies gilt insbesondere für die oben bereits angesprochenen dezentralen Projekte, die aus der engen Verbindung lokaler (erneuerbarer) Strompotentiale und lokaler Nachfrage nach Wasserstoff resultieren und dadurch den Markthochlauf stützen und Innovationspotenziale erschließen.

Wasserstoff sollte immer dann als grün bezeichnet werden, wenn alle primären und sekundären Energieträger, welche im Herstellungsprozess zugeführt oder verwendet werden, aus erneuerbaren Energien oder ohnehin anfallenden Stoffen, wie etwa aus Abfällen, mittelbar oder unmittelbar, aus biogenem oder nicht-biogenem Ursprung, gewonnen werden. Dazu zählen auch nachwachsende Rohstoffe, die aus land- und forstwirtschaftlicher Produktion stammen sowie außerhalb des Nahrungs- und Futterbereiches verwendet werden. Lebensmittelreste und Klärgase zählen ebenfalls zu diesen Rohstoffen, sofern sie in Form von Biogas zum Einsatz kommen. Da Kohlendioxid, welches bei einer Dampfreformierung von Biogas zur Wasserstoffgewinnung freigesetzt wird, ausschließlich aus nachwachsenden Rohstoffen stammt, wird hier von einer ausgeglichenen CO<sub>2</sub> – Bilanz gesprochen. Wenn im Prozess der Wasserstoffherstellung kein CO<sub>2</sub> emittiert wird, dann muss der produzierte Wasserstoff ebenfalls als grüner Wasserstoff bezeichnet werden. Mit CO<sub>2</sub> ist hier ausdrücklich die chemische Verbindung aus Kohlenstoff und Sauerstoff im gasförmigen Zustand gemeint.

### Technologieoffenheit wahren

Da sich verschiedene Technologien zur Wasserstoffherzeugung noch in der Entwicklungsphase befinden, sollte auch die hier gegenständliche Regelung zur EEG-Umlagebefreiung technologieneutral ausgestaltet werden.

Deshalb sollten neben der Elektrolyse auch andere Verfahren, wie beispielsweise die Plasmalyse oder Dampfreformierung, nicht schlechter gestellt werden. Dies gilt umso mehr, als hierfür staatlich geförderte Forschungsprojekte bestehen, die bei der geplanten Regelung bereits vor Abschluss nicht mehr konkurrenzfähig wären.

Insbesondere Verfahren wie die Plasmalyse, mit welcher aus Biomethangas sowie anderen H<sub>2</sub>-Verbindungen z. B. aus hochbelasteten Abwässern und erneuerbarem Strom, H<sub>2</sub> nicht nur klimaneutral, sondern sogar klimaentlastend durch die Abscheidung von Kohlenstoff hergestellt werden kann, sollten berücksichtigt werden. Dabei findet eine aktive Dekarbonisierung statt, die noch mehr zum Klimaschutz beitragen kann als die Elektrolyse. Bei der Plasmalyse ist der Stromverbrauch um den Faktor 5 bis 8 geringer, was auch das vielfach gegen die Wasserstoffnutzung vorgebrachte Argument der Umwandlungsverluste bei der Elektrolyse entkräften würde.

Im neusten „Science for Policy Report“ der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) quantifiziert die Europäische Kommission die CO<sub>2</sub>-Emissionen für verschiedener Herstellungspfade von Wasserstoff. Darunter findet sich auch die dezentrale Wasserstoffherstellung aus Biogas, insbesondere solche Verfahren, bei denen der Wasserstoff aus Bioabfällen, Gülle und Klärschlamm gewonnen wird. Dabei wird formal beim Einsatz von Gülle zur Biogaserzeugung von einer negativen CO<sub>2</sub>-Emission gesprochen, abhängig von der Lagerung des Gärrests. Dies entsteht durch die Anrechnung von durch die Gülleverwertung vermiedenen Methanemissionen.

Weiterhin führt ein Auffangen und Weiterverarbeiten des bei der Dampfreformierung anfallenden Kohlendioxids zu negativen CO<sub>2</sub>-Emissionen. So kann etwa eine CO<sub>2</sub>-Umwandlung zu Algenöl direkt am Entstehungsort der Emissionen stattfinden.

Insofern regen wir an – neben den unten noch weiter ausgeführten und im Rahmen der Verordnungsermächtigung möglichen Erweiterungen – auch Änderungen im EEG vorzunehmen, die andere Technologien in die Umlagebefreiung einbeziehen, sofern diese klimaneutral sind.

Insgesamt sollte deshalb auch Strom, der zur Herstellung von blauem und türkischem H<sub>2</sub> eingesetzt wird, ebenfalls von der EEG-Umlage befreit werden, wenn jeweils belastbar dokumentiert und nachgewiesen wird, dass das dabei entstehende CO<sub>2</sub> bzw. der Kohlenstoff bei der Methanpyrolyse dauerhaft abgeschieden oder stofflich verwendet wird.

### **Gesamteffizienz der Prozesse betrachten**

Aus der konkreten Projekterfahrungen unserer Unternehmen fehlt in dem Entwurf ein Bezug zur Effizienz der Elektrolyse insgesamt. Insbesondere die Nutzung der entstehenden Abwärme über Einspeisung in Wärmenetze kann diese signifikant steigern.

Dies sollte bei der politischen Bewertung der Standortkriterien und bei der Hervorhebung der Potenziale einer dezentralen energiewirtschaftlichen Nutzung eine wesentlich größere Rolle spielen. Eine alleinige Begrenzung der verbrauchsnahe Erzeugung von H<sub>2</sub> in der Markthochlaufphase auf wichtige Industriestandorte (wie dies der Gesetzesbegründung zu entnehmen ist) sollte vor diesem Hintergrund neu gewichtet und dringend erweitert werden.

### **Stakeholder-Dialog zur Bestimmung von Strombezugskriterien anstoßen**

Die angekündigte Erarbeitung von geeigneten Strombezugskriterien für die systemdienliche Einbindung muss zeitnah unter Einbezug der relevanten Akteure angestoßen werden. Dabei können Erkenntnisse erster Projekte zur Wasserstoffproduktion aus erneuerbaren Energien durch die Akteure in den Prozess eingebracht werden. Durch eine gemeinschaftliche Erarbeitung kann Planungssicherheit bei den relevanten Akteuren geschaffen werden. Zudem muss eine enge Abstimmung zur europäischen Gesetzgebung sichergestellt sein.

### **Bestands- und Vertrauensschutz investitionsfördernd ausgestalten**

Die derzeit in Planung befindlichen Anlagen zur Herstellung von Grünem Wasserstoff werden in ein hochvolatiles Marktumfeld hinein errichtet. Deswegen ist jede Regelung, die in diesem Bereich getroffen wird, möglichst verlässlich auszugestalten. Deswegen ist eine gesetzlich verankerte Vertrauensschutzregelung ausgesprochen wichtig. Alle Anlagen, die in dem mit dieser Verordnung begründeten Rahmen errichtet werden, müssen die Befreiungsregelung auch für 20 Jahre ab Inbetriebnahme nutzen können. Ansonsten ist die Finanzierung dieser Projekte erheblich erschwert.

### **Ausbauziele der Erneuerbaren-Energien-Anlagen erhöhen**

Es ist nachvollziehbar, dass die Zusätzlichkeit der EE-Erzeugung im Sinne eines ersten Markthochlaufs von Wasserstofftechnologien nicht weiter betrachtet wird. Dennoch ist eine wettbewerbliche Produktion von grünem Wasserstoff auf ausreichend Strommengen zu wettbewerblichen Bezugspreisen angewiesen. Dieses kann bei steigender Nachfrage nur durch weiteren Ausbau von EE-Anlagen erreicht werden. Der Referentenentwurf sieht vor, dass der Strom u.a. aus geförderten Anlagen, die temporär ungefordert in der sonstigen Direktvermarktung sind, geliefert werden kann; dies ist folgerichtig. Angesichts der auch durch Elektrolysekapazitäten zu erwartenden Steigerung der Stromnachfrage ist es daher aber umso notwendiger, die zusätzlichen Strombedarfe einer grünen bzw. dekarbonisierten Wasserstoffwirtschaft in den Ausbauzielen zu berücksichtigen.

## **Weitere Abgaben und Umlagen mit in den Fokus nehmen**

Insbesondere vor dem Hintergrund der politisch angekündigten und teilweise bereits umgesetzten Reduzierung der EEG-Umlage aus den Einnahmen der CO<sub>2</sub>-Bepreisung sollte auch die angekündigte Befreiung von den sonstigen Abgaben und Umlagen, insbesondere der KWK- und Offshore-Haftungsumlage, zeitnah umgesetzt werden. Hierzu finden sich in dem vorliegenden Entwurf leider keine Aussagen.

## Stellungnahme

Die vorstehenden Vorbemerkungen bilden den Rahmen für die nachstehenden konkreten Anmerkungen zu den einzelnen Regelungsgegenständen.

### Zu Artikel 1, Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung

#### Zu § 12h, Anwendungsbereich dieses Abschnitts

Große Schwierigkeiten sehen wir hier insbesondere bei Absatz 2, der eine **zukünftige Änderung der Regelungen** hinsichtlich insbesondere räumlicher Kriterien ankündigt. Es erscheint uns nicht nachvollziehbar, hier langfristig geplante Projekte einer latenten Unsicherheit auszusetzen, zumal die vorgesehene räumliche Einschränkung dem Ziel eines europäischen Strommarktes zuwiderläuft. Auch sehen wir die Gefahr, dass mit der Ankündigung räumlicher Kriterien dem latenten Vorwurf, dass eigentlich eine Trennung der deutschen Strompreiszone erforderlich sei, Vorschub geleistet wird. Denn de facto wäre ein auf Dauer angelegtes räumliches Kriterium das Eingeständnis, dass auch dauerhaft mit Engpässen im deutschen Stromnetz gerechnet werden muss.

Insofern regen wir an, diesen **Absatz zu streichen** und stattdessen für eine zeitlich begrenzte Regelung einzutreten, die dann auch verbindlich Bestandsschutz, insbesondere für die Zusage bestimmter Vollbenutzungsstunden, vermittelt. Auch sollte bei einer derartigen Bestandsschutzregelung nicht auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme abgestellt werden, zumal dieser – wie gerade in der Corona-Pandemie ersichtlich ist – von vielen nicht beeinflussbaren Faktoren abhängt. Stattdessen sollte der Zeitpunkt für die Vermittlung von Bestandsschutz auf einen früheren Zeitpunkt vorverlegt werden. Idealerweise besteht im Zeitpunkt der Investitionsentscheidung Bestandsschutz, ersatzweise könnte auch hier auf die verbindliche Bestellung – wie dies etwa im KWKG vorgesehen ist – abgestellt werden.

#### Zu § 12i, Anforderungen an Grünen Wasserstoff

Zunächst wird hierzu auf die obigen Ausführungen verwiesen, nach denen die Gefahr besteht, dass eine **zu restriktive Auslegung** einen effizienten Markthochlauf von Wasserstoffanwendungen effektiv verhindert und für eine einseitige voreilige Konzentration auf die Elektrolyse sorgt.

Stattdessen sollte auch der Strom, der in anderen Technologien zur Herstellung von dekarbonisiertem Wasserstoff zum Einsatz kommt, in den Genuss der Umlagebefreiung kommen.

#### Regelungsvorschlag:

In § 12i sollte in Absatz 1 das Wort “elektrochemisch” gestrichen werden.

Auch die über die Vollbefreiungsregelung faktisch folgende statische Begrenzung der Vollbenutzungsstunden von Wasserstoffproduktionsanlagen steht Innovationen im Weg.

Mindestens die **Nutzung von Stromspeichern** zur Erhöhung der Vollbenutzungsstundenzahl sollte in jedem Fall zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Stromeinspeicherung zu Zeitpunkten erfolgt, in denen kein Netzengpass im Stromübertragungsnetz besteht. Hinsichtlich der Verbindung von erneuerbaren Erzeugungsanlagen, Elektrolyseanlagen und Speichern an einem Ort sollte auf das Kriterium der Zeitgleichheit verzichtet werden, um diese innovativen Anlagenkombinationen zu unterstützen. Auch sollte hier das strenge Volllaststundenkriterium nicht angewandt werden.

Hinsichtlich der in § 12i Abs. 1 Nr. 2 vorgesehenen prozentualen Aufteilung auf eine Preiszone stellt sich zudem die Frage, wie mit dem **Risiko einer möglichen späteren Spaltung der deutschen Strompreiszone** oder benachbarter Strompreiszone umgegangen wird. Wir regen an, hier zu regeln, dass ein PPA für die gesamte Vertragslaufzeit als in derselben Preiszone mit der Einrichtung zur Wasserstoffherstellung liegend, wie zu Beginn des vereinbarten Lieferzeitpunkts klassifiziert wird.

Schließlich möchten wir zu diesem Paragraphen auf eine **notwendige Klarstellung** hinweisen. Die Formulierung in § 12i Abs. 1 Satz 1 ist insofern missverständlich, als die Vollbenutzungsstundenbegrenzung so gelesen werden muss, dass sie sich auf die gesamten Vollbenutzungsstunden der Anlage insgesamt, statt auf die Stunden in einem jeden Kalenderjahr bezieht, was offenkundig und ausweislich der Begründung intendiert ist. Insofern regen wir hier eine Klarstellung an.

#### Regelungsvorschlag:

In § 12i Absatz 1 sollte nach “Vollbenutzungsstunden” “eines jeden Kalenderjahrs” ergänzt werden.

## Zu Artikel 2, Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung

### Zu § 13 Abs. 4 neu

Der Referentenentwurf enthält in Artikel 2, Ziffer 3 die Ergänzung eines Absatz 4 zu § 13 der Marktstammdatenregisterverordnung, der den Netzbetreibern auf Anforderung der BNetzA die Pflicht auferlegt, Stammdaten zu Marktakteuren, Einheiten, EEG- und KWK-

Anlagen an die BNetzA zu übermitteln, auch wenn diese Daten nicht im Register erfasst sind.

Dieser Absatz sollte gestrichen werden. Die Netzbetreiber müssten vor einer Übermittlung der Daten im Einzelfall prüfen, ob eine Übermittlung Schutzrechte der Anlagenbetreiber verletzt, um eventuelle Schadensersatzanforderungen der Anlagenbetreiber zu vermeiden. Die Erfüllung gesetzlich normierter Meldepflichten der Anlagenbetreiber sollte nicht über diesen Umweg der Aufgabensphäre der Netzbetreiber zugeordnet werden. Solche nicht normierten und standardisierten Nachfragen der BNetzA sind mit erheblichem Zusatzaufwand für die Netzbetreiber verbunden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb dieser Aufwand nicht durch den eigentlich Meldepflichtigen zu leisten ist.

Sollte der Absatz beibehalten bleiben, müsste, um den Aufwand der Netzbetreiber angemessen abzubilden, mindestens der entsprechende Aufwand im Rahmen der Anreizregulierungsverordnung abgebildet werden. Dies könnte durch folgende Ergänzung in § 13 Abs. 4 der Marktstammdatenregisterverordnung aufgenommen werden: „Der Aufwand der Netzbetreiber zur Erfüllung dieser Pflicht ist im Ausgangsniveau nach § 6 Abs. 1 ARegV anzuerkennen.“

## **Zu Artikel 2, Änderung der Innovationsausschreibungsverordnung**

### **Zu § 13 Absatz 2:**

Mit der Regelung ist eine Pönalisierung für Anlagenkombinationen vorgesehen, in denen ein Speicher zu gering ausgelegt ist. Insbesondere ergibt sich aus der Begründung, dass die Speicher die Kapazität über die Förderdauer bereithalten müssen. Das heißt, dass aufgrund der Degradation die Dimensionierung des Speichers zu Beginn deutlich über den vorgeschriebenen 2h liegen muss, damit am Ende der Förderungsdauer noch eine entsprechende Kapazität vorliegt. Das könnte den Anreiz liefern, den Speicher möglichst wenig einzusetzen, um die Degradation möglichst gering zu halten.

Da Speicher ihr Lebensende bei ca. 60% Restkapazität erreicht haben, wäre ein Lösungsvorschlag, um die systemdienliche Nutzung der Speicher auch anzureizen (und nicht nur die Dimensionierung), konkrete Vorgaben zur Kapazität bei Inbetriebnahme und zum Ende der Förderdauer vorzusehen, z.B. mindestens 2 Stunden bei Inbetriebnahme und danach bis Ende der Förderdauer stets mindestens 1,2 Stunden (60%).

Schließlich sollte auch hier eine angemessene Übergangsregelung gefunden werden. Nach der bisherigen Regelung konnten die Speicher wahlweise in zwei aufgezeigten Varianten konzipiert werden; mit dem neuen Regelungsvorschlag soll dies nunmehr geändert werden.

In der Begründung wird zwar ausgeführt, dass dies schon bisher nicht intendiert gewesen sei. Problematisch dabei ist jedoch, dass dies dann auch für die Anlagenkombinationen gelten würde, die bereits in den ersten Ausschreibungsrunden Zuschläge erhalten haben und auf der bisherigen Rechtslage konzipiert wurden. Dies wäre doch ein massiver Eingriff in die bestehenden Kalkulationen. Insofern regen wir hier eine Ergänzung der Übergangsvorschriften an.

## **Zu Artikel 5, Änderung des KWK-Ausschreibungsverordnung**

### **Zu § 2 Nr. 12:**

Die Angleichung der geförderten Techniken zur Wärmegewinnung in §2 Nummer 12 KWKGausV an diejenigen des §7a KWKG (Ergänzung um Wärme aus dem gereinigten Abwasser von Kläranlagen) ist unschädlich, sie greift aber ebenso zu kurz wie die Regelung in §7a KWKG selbst. Um das Potenzial der Abwasserwärme möglichst umfassend auszunutzen, sollte in beiden Vorschriften auch die Wärmeentnahme aus dem Zulauf von Kläranlagen genutzt werden dürfen. Diese Öffnung würde höhere Temperaturniveaus für die Wärmeerzeugung zugänglich machen und damit die Wirtschaftlichkeit erhöhen, ohne dass ein Missbrauchspotenzial erkennbar wäre.

### **Bei Rückfragen oder Anmerkungen steht Ihnen zur Verfügung:**

Fabian Schmitz-Grethlein  
Bereichsleiter Energiesystem und Energieerzeugung  
Stellvertretender Abteilungsleiter  
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-380  
E-Mail: [schmitz-grethlein@vku.de](mailto:schmitz-grethlein@vku.de)